

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (f ä l s c h l i c h z i v i l). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Bereits und bisweilen unbeantwortet auf den dezidierten Hinweis mit dem hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017, hat der Unterzeichner darauf hingewiesen, daß es sich nicht auf eine gem. § 13 GVG bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt und somit auch keine Abhängigkeit der Klagezustellung von der Zahlung eines Vorschusses nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG besteht. Wenn der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz die der Beschwerde zu Grunde liegenden Tatsachen als inhaltlich unrichtig und sachlich nicht tragfähig damit begründet, in dem er ausführt:

„Mit seiner Klage wendet sich der Kläger primär gegen die Aufhebung und Unterlassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die offensichtlich ihren Grund in einem gegen den Kläger im Verfahren 316 C 35/17 ergangenen Urteil haben.“

gibt er zu erkennen, daß er sich auch mit dem der hiesigen Beschwerde, als auch der betreffenden Klage zu Grunde gelegten teleologisch sachlichen Inhalt, entweder nicht befaßt hat, oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht versteht oder bewußt und gewollt sein hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert.

Da im zu Grunde liegenden Verfahren des Thomas Schilewa gegen das Bundesamt für Justiz die Anfangsfrage um der (u.a.)

„Nichtigkeit / Ungültigkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), [...] der Zivilprozessordnung (ZPO) [...] wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG betreffend“

besteht, stellt sich über dies die Frage, ob der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz einen Verstoß gegen § 138 ZPO (Erklärung über Tatsachen, Wahrheitspflicht) erkennen läßt. So wird bemerkt:

„Die in Abs. 1 angesprochene Pflicht zur vollständigen Erklärung ist Unterfall der Wahrheitspflicht. Sie ist Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit i.S. eines Verbotes der wissentlichen Falschaussage und erstreckt sich auch auf Behauptung und Bestreitung tatsächlicher Umstände“ (Zöller, Rn 1)

„Zur bewussten Lüge gehört auch das Verschweigen relevanter Umstände“ (Zöller, Rn. 2)

„Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist das bewusste Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderlich ist“ (Zöller Rn. 3)

„Der Prozeßbevollmächtigte darf als unwahr erkannte Behauptungen nicht vorbringen“ (Zöller, Rn. 6 - BGH NJW 52, 1148; MK/PETERS Rn 4)

Die zu Grunde liegende Beschwerde hätte Veranlassung geben müssen Sorge zu tragen auf die Kostenfreiheit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG sachlich einzugehen und ihr abzuhelpfen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die in der Klage selbst sowie der weiteren Stellungnahme und Beschwerden nebst unbearbeiteten Anträge der ansässigen Akte verwiesen.

Ergänzend wird einem der Gründungsväter als Kommentator des Bonner Grundgesetz von Mangoldt auf die Generalklausel für den Rechtsweg gem. Art. 19 Abs. 4 verankerten Justizgewährleistungsanspruch hingewiesen, das Abs. 4 nicht nur den Schutz gegenüber Verletzungen der gewährleisteten Grundrechte verbürgt, sondern eine darüber hinausgehende Bedeutung besitzt.

Aus Halbsatz 1 des Satzes 2 Art. 19 Abs. 4 GG ergibt sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Dagegen ist nach dem Wortlaut nur eine subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte angedacht.

Unter der Verletzung eines Rechts im Sinne des Satzes 1, wie sich aus der Stellung des Absatzes im Ganzen ergibt, ist jeder Eingriff in die geschützten Freiheiten und Rechte zu verstehen. Dazu rechnen nicht nur alle subjektive Rechte, sondern auch sonstigen rechtlich geschützten Interessen und Reflexrechte. Daraus folgt, daß in Satz 2 die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet wird und mit Recht im Schriftentum darauf geschlossen wurde, daß das Grundgesetz in Abs. 4 dem Verletzten eine echte Anfechtungsklage vor den ordentlichen Gerichten zugestanden wird.

So sind für reine Verfassungsstreitigkeiten, wie die der vorliegenden, die Fachgerichte schlicht und ergreifend bislang funktionell nicht zuständig. Vielmehr hat der Verfassungsgesetzgeber eine eigene Vorschrift in der Verfassung gem. Art. 19 Abs. 4 GG verankert. So hat der Gesetzgeber für den Ausschluß der Fachgerichtsbarkeit bei Verfassungsfragen die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 VwGO im Wortlaut geregelt:

„Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.“

Wegen der sachlichen Unzuständigkeit der Fachgerichtsbarkeit,

wie von dem Kläger im anhängig gemachten Verfahren gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG vorgebracht, wird der bereits gestellte Antrag wiederholt das Verfahren an das zuständige ordentliche Gericht (nicht Zivilgericht) zu verweisen.

Durch den wiederholten Entzug des rechtlichen Gehörs und der Möglichkeit zum weiteren Vortrag war der Kläger gehindert weitere Anträge zu stellen. Daher verfasste er bereits aufgrund des Schreibens des Amtsgerichts Darmstadt vom 28. 9. 2017 einen Verweisungsantrag und führte den Antrag zur offenkundigen Tatsache, dem die primären Anklagepunkte als Ausfluß für alles Folgende zu entnehmen sind.

Es wird beantragt,

das der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige Personal des Amtsgericht Darmstadt unverzüglich anzuweisen die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung in dem Verfahren KZ X068262901033X ersatzlos einzustellen und entweder eine der dem Grundgesetz gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz zuständige Abteilung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art zu beschließen oder die Sache gem. Normenkontrollverfahren zur Einholung einer Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa